



Basel, 10. Januar 2017

Interpellation Nr. 152 Christian Griss betreffend Einreiseverbot wegen «christlicher Seelsorge» – mündliche Beantwortung

«Die BaZ vom 20. Dezember 2017 machte publik, dass das Amt für Migration einem indischen Mönch des Karmeliterordens die Einreise nach Basel verbunden mit einem befristeten Aufenthalt nicht genehmigte. Der Mönch beabsichtigt als Priester in dem vor 10 Jahren gegründeten und von der Römisch katholischen Kirche Basel-Stadt unterstützten Kloster für ein bis zwei Jahren als Seelsorger tätig zu sein und gleichzeitig die deutsche Sprache zu erlernen. Als Begründung für die Ablehnung gibt das Amt für Migration die Befürchtung an, dass der Pater "seelsorgerisch tätig" sein könnte.

Diese Begründung wird von Regierungsrat Baschi Dürr auf Anfrage der BaZ bestätigt. Seit 2007 lebt eine Gruppe von drei bis fünf indischen Mönchen in wechselnder Zusammensetzung im Kloster an der Mörsbergerstrasse. Bis heute waren insgesamt 11 Mönche in Basel aktiv. Sie wirken als Priester und Seelsorger in der Kirche St. Clara aber auch in anderen Pfarreien der Region. Diesen Dienst stellen sie unentgeltlich während sieben Tagen und 24 Stunden zur Verfügung.

Die Begründung dieses Entscheids ist nicht nachvollziehbar und lässt Fragen zum Zustandekommen von Entscheiden des Amts für Migration offen. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Tätigkeit der "christlichen Seelsorge" im Rahmen einer christlichen Institution, welche unter anderem von der Römisch-Katholischen Landeskirche Basel-Stadt finanziert wird, ein Grund für ein Einreiseverbot?
2. Wird ein Einreisegesuch departementsintern nach dem "Vier-Augen-Prinzip" bearbeitet oder nur von einer Fachperson bearbeitet und dem Departementvorsteher zur Unterschrift unterbreitet?
3. Wie hoch ist der Prozentsatz der abgelehnten Einreisegesuche im 2016, welche über einen Rekurs angefochten wurden?

Christian Griss»

Der Regierungsrat hat die Interpellation heute mündlich wie folgt beantwortet:

- 1. Ist die Tätigkeit der «christlichen Seelsorge» im Rahmen einer christlichen Institution, welche unter anderem von der Römisch-Katholischen Landeskirche Basel-Stadt finanziert wird, ein Grund für ein Einreiseverbot?**

Nein, das ist sie nicht. In jenem Fall, der in einem lokalen Medium aufgenommen worden ist, war auch nie ein Einreiseverbot erlassen worden. Entsprechende Berichte sind falsch.

Ohne auf den Einzelfall eingehen zu können, lässt sich allgemein Folgendes ausführen: Weder spricht sich der Regierungsrat gegen die katholische Seelsorge aus, noch erging in diesem Fall ein Entscheid für oder gegen den Karmeliter-Orden. Vielmehr zeichnet das Schweizer Rechtssystem aus, dass es mit allen Religionen gleich verfährt. Genauso wie die Behörden bestimmte Religionen nicht benachteiligen dürfen, können sie andere Religionen nicht bevorzugen. Deshalb gilt das Ausländerrecht auch für Ordensbrüder. In Rahmen des Schweizer Ausländerrechts, das gemäss dem bundespolitischen Willen vor allem gegenüber sogenannten Drittstaatsangehörigen vergleichsweise strikt ausgestaltet ist, haben die kantonalen Behörden jeweils die Umstände eines konkreten Bewilligungsantrags zu prüfen.

Für Aus- und Weiterbildungen werden Kurzaufenthalts- (Bewilligung L) oder Aufenthaltsbewilligungen (Bewilligung B) erteilt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Möchte eine Person aber erwerbstätig tätig sein, etwa eine religiöse Betreuungstätigkeit wahrnehmen, und stammt sie aus einem sogenannten Drittstaat (ohne Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz), muss erst bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, um die

Freigabe eines entsprechenden Kontingents ersucht werden. Selbst wenn die religiösen Tätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden, gelten sie nach dem Ausländergesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Erwerbstätigkeit.

Der konkrete Einzelfall ist bekanntlich angefochten worden und wird nun gerichtlich überprüft. Darüber hinaus sind das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Migrationsamt im Kontakt mit den betroffenen Institutionen, um gemeinsam die ausländerrechtlichen Möglichkeiten in ähnlich gelagerten Fällen besprechen zu können.

2. Wird ein Einreisegesuch departementsintern nach dem "Vier-Augen-Prinzip" bearbeitet oder nur von einer Fachperson bearbeitet und dem Departementsvorsteher zur Unterschrift unterbreitet?

Jährlich werden mehrere tausend Gesuche aus Drittstaaten für einen Zuzug nach Basel gestellt und von den Mitarbeitenden des Migrationsamts geprüft. Kommen diese zum Schluss, ein bestimmtes Gesuch kann nicht bewilligt werden, legen sie ihre Einschätzung der Abteilungsleitung und bei rechtlich komplexen Fällen zusätzlich dem Rechtsdienst des Migrationsamts vor. Teilen diese wiederum die Einschätzung der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters, wird vorab das rechtliche Gehör gewährt und je nach Stellungnahme eine abweisende Verfügung erlassen. Insofern kann in diesen Fällen gar von einem Sechs-Augen-Prinzip gesprochen werden. Gesuche für Drittstaatsangehörige zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden, wie erwähnt, zudem von der kantonalen Arbeitsmarktbehörde vorgeprüft und entschieden. Ein ablehnender Entscheid des Migrationsamts kann mit Rekurs angefochten werden. Dieser wird von der Departementalen Rechtsabteilung geprüft, und erst auf dessen Basis erfolgt der Entscheid des Departementsvorstehers. Gegen diesen wiederum kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden, der den Entscheid auf Instruktion des Präsidialdepartements in aller Regel den Gerichten überlässt (sogenannter Sprungrekurs).

3. Wie hoch ist der Prozentsatz der abgelehnten Einreisegesuche im 2016, welche über einen Rekurs angefochten wurden?

Jährlich gibt es in Basel-Stadt rund 300 Gesuche für die Bewilligung eines Aufenthalts ohne Erwerb, wovon das Migrationsamt jeweils rund 10% nicht erteilen kann. Hiervon wurden im Jahr 2016 fünf mit Rekurs beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten.